

Die Gemeinde Mittelstetten erläßt auf Grund des § 34, Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit Art. 23 Bayer. Gemeindeordnung folgende Ergänzung zur Ortsabrundungssatzung Tegernbach als

S A T Z U N G

§ 1

- 1) Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die unten angeführten Grundstücksteile innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Gemeindeteile im Sinne des § 34 BBauG liegen.
- 2) Die Ortsabrundungssatzung Tegernbach vom 29.05.1981 mit Lageplan vom 23.04.1981 wird um folgende Teilflächen Fl.Nrn. 45 und 676 entsprechend dem Lageplan vom 09.12.1985 ergänzt.
- 3) Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigefügte Lageplan (Maßstab 1:2000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebungen von Flurnummern (siehe Abs. 2) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.
- 4) Der Lageplan ist in der Gemeindeganzlei niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BBauG zu beurteilen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Ortsabrundungssatzung vom 29.05.1981, einschließlich Lageplan vom 23.04.1981 bezüglich der in § 1 Nr. 2 genannten Grundstücksflächen ergänzt.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittelstetten, den 5. März 1986

②



GEMEINDE MITTELSTETTEN
LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

ORTSABRUNDUNGSPLAN M 1 : 2000 FÜR DEN ORTSBEREICH TEGERNBACH
Als Bestandteil der Satzung über die Festlegung der Grenzen
der im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Tegernbach.

Ergänzung bzw. Erweiterung

Umgrenzung des Geltungsbereiches

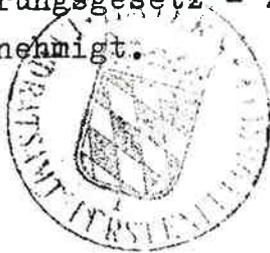
Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluß des Gemeinderates
vom 9.12.1985 die Ergänzung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungs-
satzung für den Ortsbereich Tegernbach gemäß § 34, Abs. 2 BBauG
beschlossen.



Mittelstetten, den 5. März 1986

Hoffmann
.....
Hoffmann, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat diese Satzung mit Schreiben
vom 22.01.1986 Az. II/1V-610-19 Mittelstetten gemäß § 34 Abs. 2
Satz 3 BBauG i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG und § 2 Abs. 2 der
Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauför-
derungsgesetz - ZustVBBauG/StBauFG - vom 06.07.1982 (GVBl. S.450)
genehmigt.



Fürstfeldbruck, den 14.4.86

Fuhrmann
i. A. Fuhrmann
jur. Staatsbeamter

Die Genehmigung ist am 17. 2. 86
..... ortsüblich durch Aushang
an den Gemeindetafeln bekanntgemacht worden.

Die Ergänzung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den
Ortsbereich Tegernbach tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Ergänzung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den
Ortsbereich Tegernbach liegt bei der Gemeinde Mittelstetten und
der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen
Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung
des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG sowie des Abs. 2 und des § 155a
BBauG wurde hingewiesen.



Mittelstetten, den 5. März 1986

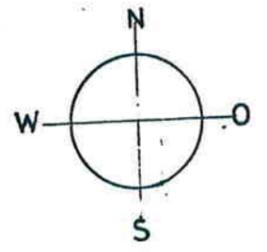
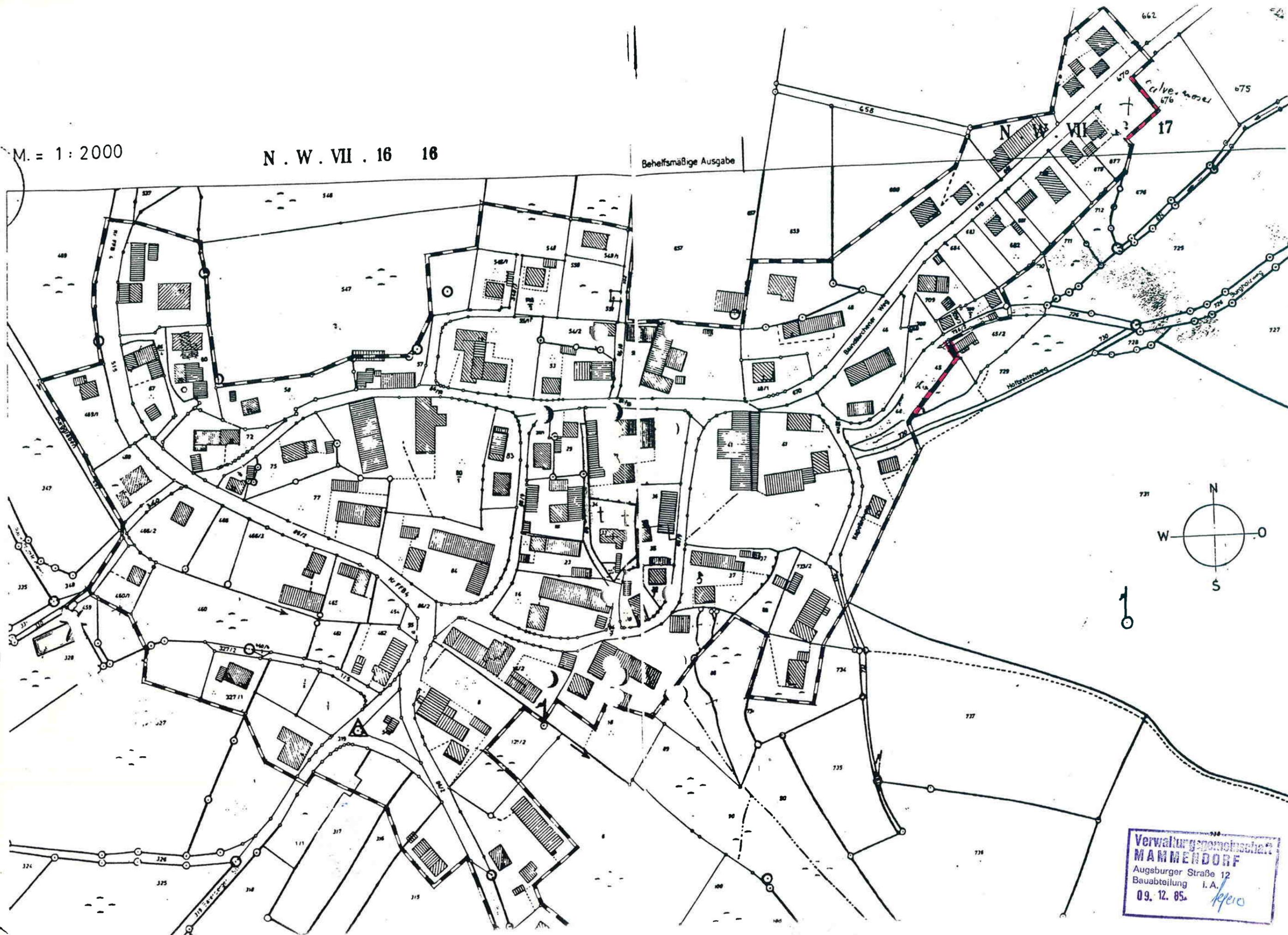
Hoffmann
.....
Hoffmann, 1. Bürgermeister



M. = 1 : 2000

N . W . VII . 16 16

Behelfsmäßige Ausgabe



Verwaltungsgemeinschaft
MAMMENDORF
Augsburger Straße 12
Bauabteilung i. A.
09. 12. 85. *Jeper*

ERV